



SV 17 / 2024	
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich

Sitzungsvorlage

für

Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	07.03.2024
Rat der Gemeinde Finnentrop	19.03.2024

Erlass der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade gem. § 35 Abs. 6 BauGB – Satzungsbeschluss

Der Umwelt-, Bau und Planungsausschuss der Gemeinde Finnentrop hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade einzuleiten.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung erfolgte in der Zeit vom 01.01.2024 bis einschließlich 04.02.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2023 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die im Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind in der Sitzungsvorlage beigefügt und um Abwägungsvorschläge der Verwaltung ergänzt dargelegt.

Die Planzeichnung, Begründung sowie die Abwägungstabellen zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade sind der Sitzungsvorlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Betrag EUR:
<input type="checkbox"/>	Die Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden.

	Betrag EUR: Deckungsvorschlag: Einsparungen bei anderen Aufwendungen im Bereich Feuerwehr
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Erträge im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen Auswirkungen auf den Stellenplan

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassungen:

<input type="checkbox"/>	positive Auswirkungen (+)	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	negative Auswirkungen (-)
--------------------------	------------------------------	-------------------------------------	--------------------	--------------------------	------------------------------

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

(Optimierungsmöglichkeiten nur bei negativen Auswirkungen)

Die Verwaltung schlägt vor,

1. über die in der Anlage zusammengefassten Anregungen und Stellungnahmen gem. den Vorschlägen der Verwaltung zu entscheiden und diesen zuzustimmen,
2. die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und
3. die Begründung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade zu beschließen.

Finnentrop, 23.02.2024

Der Bürgermeister

Anlagen:

- (1) Planzeichnung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade
- (2) Begründung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade
- (3) Abwägungstabellen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade (Anregungen, Bedenken oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB liegen nicht vor)

Einleitung des Verfahrens

Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Finnentrop hat in der Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade einzuleiten.

BEKANNTMACHUNG:
 Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop Nr. 05 / Jahrgang Nr. 27 vom 12.07.2023

Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Darlegung der allgem. Ziele und Zwecke der Planung statt. In der Zeit vom 24.07.2023 bis 28.08.2023 bestand Gelegenheit, Bedenken und/oder Anregungen zu der Planung vorzutragen.

BEKANNTMACHUNG: Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop Nr. 05 / Jahrgang Nr.27 vom 12.07.2023.

Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand statt mit Schreiben vom 14.07.2023 und einer Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 28.08.2023.

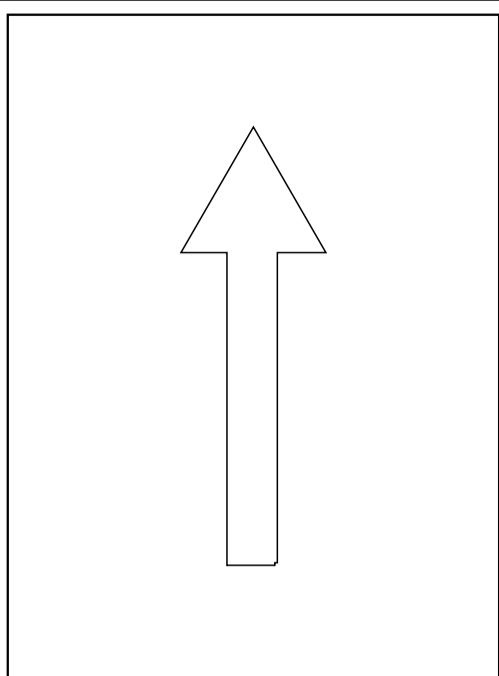
Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade der Gemeinde Finnentrop wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.01.2024 bis 04.02.2024 im Internet veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG:
 Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop Nr. 10 / Jahrgang Nr. 27 vom 15.12.2023.

Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister



GEMEINDE FINNENTROP



**1. Änderung
 der Außenbereichssatzung Gierschlade
 gem. § 35 Abs. 6 BauGB**

Gemarkung Schönholthausen, Flur 19

- Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1990 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand statt mit Schreiben vom 19.12.2023 und einer Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 04.02.2024.

Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Finnentrop hat am _____ die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade der Gemeinde Finnentrop gem. § 35 Abs. 6 BauGB festgestellt und die Begründung hierzu beschlossen.

Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Finnentrop über die Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften u. die Rechtsfolgen nach §§ 44, 214, 215 BauGB und § 7 Abs. 6 GO NRW bekanntgemacht worden.

BEKANNTMACHUNG:
 Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop Nr. ___ / Jahrgang Nr. ___ vom _____


Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister


Erarbeitung der Satzung

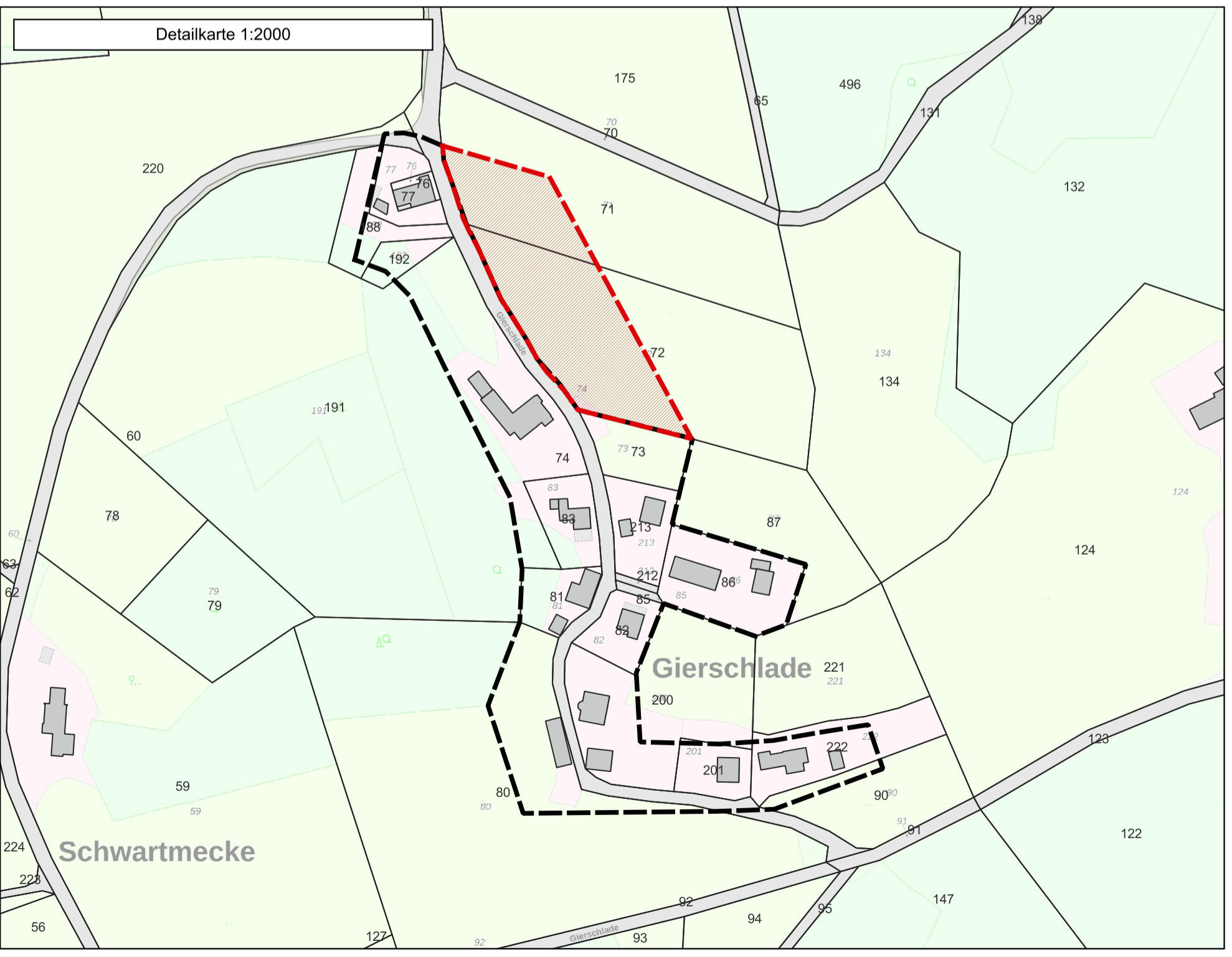
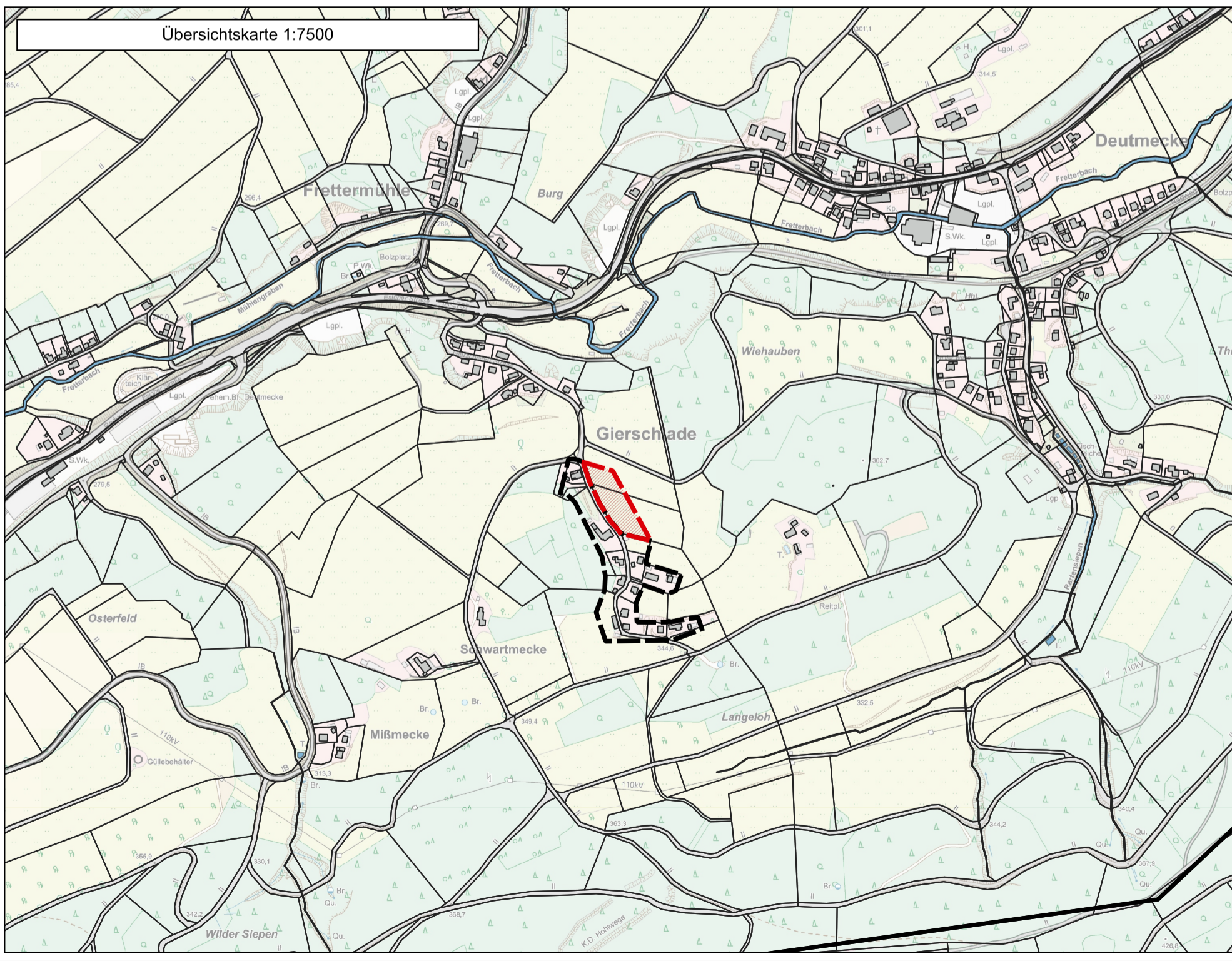
Diese Satzung ist durch den Fachbereich III - Planen, Bauen und Wohnen der Gemeinde Finnentrop erarbeitet worden.

Finnentrop, den _____
 Der Bürgermeister

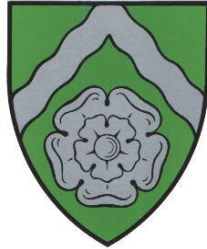
Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der rechtsgültigen Außenbereichssatzung Gierschlade

 Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade



Gemeinde Finnentrop



1. Änderung der Außenbereichssatzung -Gierschlade-

**Begründung
gem. § 2a BauGB**



Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Vorbemerkung zur Außenbereichssatzung.....	3
3. Anlass und Ziel der Planung.....	3
4. Voraussetzung und Erfüllung der Außenbereichssatzung	5
5. Erschließung	6
6. Ver- und Entsorgung	6
7. Wasserschutzgebietsverordnung Frettertal	6
8. Hochwasser- und Starkregenschutz.....	6
9. Bodenschutzrecht	7
10. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	7
11. Immissionsschutz	7
12. Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	7

Anlage: Abwägungstabelle gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Anregungen, Bedenken oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Anregungen, Bedenken oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegen nicht vor)



1. Rechtliche Grundlagen

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert

2. Vorbemerkung zur Außenbereichssatzung

Die Außenbereichssatzung eröffnet die Möglichkeit, die Errichtung einzelner Wohnzwecken dienender Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich mittels Satzung zuzulassen. Innerhalb des Satzungsgebiets sind weiterhin privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Für begünstigte bauliche Vorhaben im Bestand vorhandener Gebäude gilt § 35 Abs. 4 BauGB. Demnach hat die Satzung keine Ausschlussfunktion für ohnehin bereits zulässige Vorhaben, sondern regelt, dass zwei üblicherweise wesentliche beeinträchtigte Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB ausgeräumt sind. So kann einem Bauvorhaben im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB nicht entgegengehalten werden,

- dass dieses der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald widerspricht oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Damit ist eine Besiedlung innerhalb des Geltungsbereichs dieser Außenbereichssatzung planerisch gewollt und nicht als unerwünschte Splittersiedlung zu betrachten.

Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade besitzt ausschließlich eine positive, die Zulässigkeit bestimmter nichtprivilegierter Vorhaben unterstützende, aber keine negative Wirkung. Sie lässt die Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der dort benannten privilegierten Vorhaben unberührt. Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 kann daher durch sie nicht ausgeschlossen werden.

3. Anlass und Ziel der Planung

Die vorliegende erste Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade soll die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit dem Wohnzweck dienender Vorhaben auf den Grundstücken Gemarkung Schönholthausen, Flur 19, teilw. Nr. 71 und teilw. Nr. 72 begründen. Diese Vorhaben könnten ohne die vorliegende Planung nicht verwirklicht werden, da es als sog. „sonstiges Vorhaben“ im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB wegen des bestehenden Widerspruchs zum Flächennutzungsplan nicht genehmigungsfähig wäre.

Die Fläche (rd. 0,45 ha), die in die Außenbereichssatzung mit aufgenommen werden soll, wird momentan als landwirtschaftliche Fläche genutzt und grenzt unmittelbar an das Gebiet der Außenbereichssatzung an.

Lage und Abgrenzung des Gebiets ergeben sich aus den nachstehenden Übersichtsplänen.

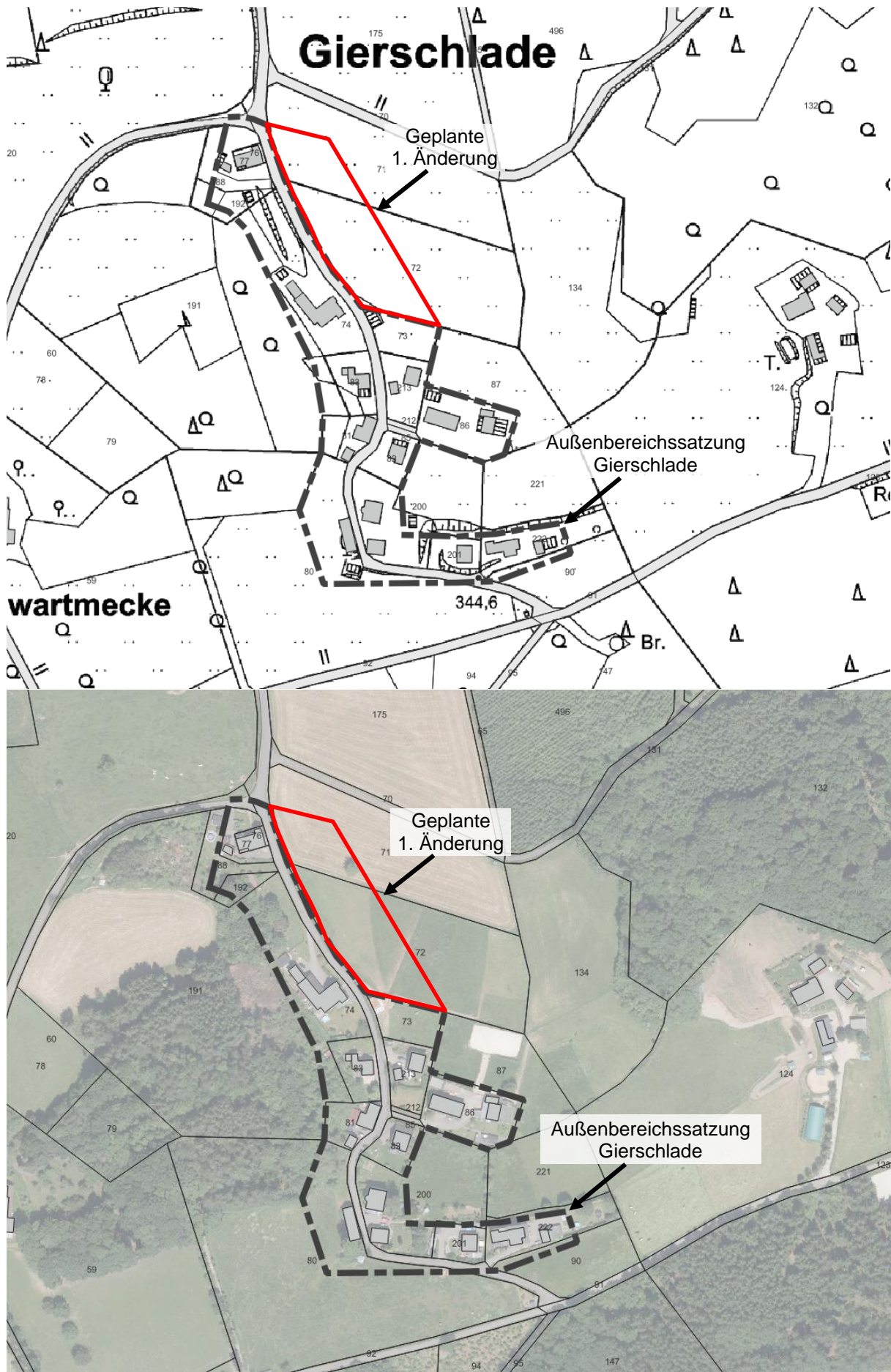


Abbildung 1: Abgrenzung der Außenbereichssatzung Gierschlade (ohne Maßstab).



4. Voraussetzung und Erfüllung der Außenbereichssatzung

Die Kommunen sind ermächtigt, Außenbereichssatzungen für Wohnzwecke dienende Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen aufzustellen:

- Vorhandensein eines bebauten Bereichs, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist (vgl. § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB),
- Vorhandensein einer Wohnbebauung von einigem Gewicht (vgl. § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB),
- Vereinbarkeit mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung (vgl. § 35 Abs. 6 Nr. 1 BauGB),
- die Satzung darf nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht (vgl. § 35 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) unterliegen,
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) (vgl. § 35 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) vorliegen und
- bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

In folgenden Ausführungen wird geprüft, ob die geplante Außenbereichssatzung die vorangegangenen Kriterien erfüllen:

- Innerhalb des Satzungsbereichs befinden sich vor allem reine Wohnhäuser, von denen keine außenbereichstypische Wirkung ausgeht. Ein an die Außenbereichssatzung angrenzender Standort zeichnet sich durch eine Kombination von Wohnnutzung und land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Eine überwiegend landwirtschaftliche Prägung ist somit nicht vorhanden.
- Die Fläche der anvisierten 1. Änderung wird landwirtschaftlich genutzt. Westlich grenzt auf der gegenüberliegenden Seite Wohnbebauung an. Südlich befindet sich innerhalb der Außenbereichssatzung eine Pferdekoppel, an die sich nachfolgend ebenfalls Wohnbebauung anschließt. Im Norden und Osten des Planungsbereichs schließt sich landwirtschaftliche Fläche an.
- Der Siedlungsbereich der Außenbereichssatzung Gierschlade inkl. der hinzuzunehmenden Fläche unterscheidet sich von seiner Umgebung, die durch land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen geprägt ist. Die zwischen den bebauten Grundstücken liegende unbebaute Fläche wird aufgrund ihrer Flächengröße und der Prägung durch die angrenzenden Siedlungsstrukturen als Teil des Bebauungszusammenhanges gewertet. Mit Hinblick auf die vorangegangenen Ausführungen ist für den besagten Bereich eine Wohnbebauung von eigenem Gewicht erkennbar.
- Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Sie ergänzt die vorhandene Struktur. Der Außenbereich wird geschützt, weil angrenzende freie Bereiche ausdrücklich durch „Ausgrenzung“ aus der Satzung außen vor bleiben und damit eine städtebauliche Sicherung vorgenommen wird.
- Zur Vermeidung von Konflikten enthält die Satzung zudem einen Hinweis darauf, dass die Belange des Immissionsschutzes im Bauantragsverfahren geprüft werden und in dieser Einzelfallprüfung ggf. Bauvorhaben als unzulässig erklärt werden können, wenn sie sich unzumutbaren oder schädlichen Umwelteinwirkungen aussetzen würden. Damit kann sichergestellt werden, dass eine Erweiterung der für Wohnzwecken dienenden Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB nur dann zulässig ist, wenn sich ein benachbarter landwirtschaftlicher Betrieb nicht störend auswirkt. Durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen können Lärm- und Geruchsmissionen entstehen. Diese sind als typisches Merkmal der dörflichen Orts-



lage anzusehen. Ebenso wird ein Zurückdrängen bestehender Landwirtschaftsbetriebe durch das Heranrücken von Wohnzwecken dienenden Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB verhindert. Auch eine mögliche zukünftige Entwicklung vorhandener Betriebe muss Berücksichtigung finden.

- Das Vorhaben dient zukünftig dem Wohnzweck i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB und begründet nicht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht (vgl. § 35 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Da durch die Außenbereichssatzung lediglich freie Grundstücksteile neu bebaut werden können, ist davon auszugehen, dass durch die Satzung keine Vorhaben vorbereitet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) (vgl. § 35 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) vor. Der Gemeinde Finnentrop liegen keine Hinweise auf eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne von § 50 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vor.

Fazit: Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die in § 35 Abs. 6 BauGB genannten Voraussetzungen für die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade erfüllt sind.

5. Erschließung

Der Bereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade wird verkehrlich durch die Gierschlader Straße erschlossen.

Über die Esloher Straße (L 737) ist das Satzungsgebiet an das örtliche und das überörtliche Straßennetz angeschlossen.

6. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und Wasser ist sichergestellt.

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist ebenfalls wie folgt sichergestellt:

- Die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt im Trennsystem. Sämtliches Schmutzwasser wird getrennt gesammelt und dem öffentlichen Kanalnetz der Gemeindewerke mit Weiterleitung zur Kläranlage des Ruhrverbandes in Finnentrop-Lenhausen zugeführt.
- Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in den in der Straße verlegten Regenwasserkanal einzuleiten. Dieser leitet unterhalb der Ortslage in den Fretterbach ein und genügt damit der Vorgabe des § 55 Abs. 2 WHG.

7. Wasserschutzgebietsverordnung Frettertal

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich der Schutzzone IIa zur Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Frettertal. Diese Verordnung verbietet bestimmte Vorhaben und Verrichtungen bzw. stellt Genehmigungserfordernisse auf. Diese Wasserschutzgebietsverordnung wird, wie bisher schon, auch bei der zukünftigen Nutzung des Plangebietes auf jeden Fall zu beachten sein.

8. Hochwasser- und Starkregenschutz

Das Plangebiet befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet. Gemäß der Starkregengefahrenhinweise liegt keine Lage innerhalb eines Gefahrenbereichs für Starkregenereignisse vor.



9. Bodenschutzrecht

Sollten wider Erwarten bei der Baumaßnahme verunreinigte Materialien angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde (UBB) unverzüglich einzuschalten.

10. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Kreises Olpe für jedes Einzelvorhaben abzustimmen (Vorhaben im Außenbereich, Eingriffsregelung §§ 4 ff. Landschaftsgesetz NRW). Mit der Außenbereichssatzung werden keine Vorhaben begründet, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 35 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor. Es bestehen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat) und Vogelschutzgebieten. Im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung muss keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Durch die Außenbereichssatzung ändert sich der Status der Grundstücke im Geltungsbereich nicht. Diese liegen weiterhin im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Der Aspekt Artenschutz wird somit bei jedem Bauvorhaben im Einzelfall unter Beteiligung des Fachdienstes Umwelt des Kreises Olpe geprüft.

Sofern Maßnahmen im Plangebiet vorhanden sind, die als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft gepflanzt wurden, sind diese aus dem Baufenster auszusparen.

11. Immissionsschutz

Es darf keine landwirtschaftliche Prägung aufgrund immissionsrelevanter landwirtschaftlicher Betriebe bzw. großer zusammenhängender Hofflächen bestehen.

An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Belange des Immissionsschutzes im Bauantragsverfahren geprüft werden und in dieser Einzelfallprüfung ggf. Bauvorhaben als unzulässig erklärt werden können, wenn sie sich unzumutbaren oder schädlichen Umwelteinwirkungen aussetzen würden. Damit kann sichergestellt werden, dass eine Erweiterung der für Wohnzwecke dienenden Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB nur dann zulässig ist, wenn sich ein benachbarter landwirtschaftlicher Betrieb nicht störend auswirkt. Ebenso wird ein Zurückdrängen bestehender Landwirtschaftsbetriebe durch das Heranrücken von Wohnzwecken dienenden Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB verhindert bzw. Konflikte aufgrund dieser heranrückenden Wohnbebauung vermindert.

12. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im gesamten Plangebiet werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 29 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen.

Innerhalb des Plangebietes können im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide) angetroffen werden, die wissenschaftlich bedeutende Fossilien enthalten können. Sollten beim weiteren Abbau/bei den Bodeneingriffen Hohlräume im Gestein auftreten, die Fossilien führen könnten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das LWL-Museum für Naturkunde zu benachrichtigen (Ansprechpartner: Herr Dr. Christian Pott, 0251 5916016, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org).

Bearbeitungsstand
Finnentrop, Februar 2024

Bürgermeister

gez. Achim Henkel

Verfahrensart: Satzung

Verfahrensname: Außenbereichssatzung Gierschlade (1. Änderung)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.07.2023 - 28.08.2023

Abwägungstabelle (Stand: 24.10.2023)

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Siegen (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	<p>Stellungnahme vom 08.08.2023 Aktenzeichen: 33.01.13-019/2023-011</p> <p>Es bestehen gegen die Planung keine Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.</p> <p>Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass in Finnentrop in der Vergangenheit die nachfolgenden Bodenordnungsverfahren durchgeführt worden sind, bei denen die Gemarkung von Schönholthausen betroffen war:</p> <p>Verfahren Schönholthausen, Aktenzeichen 21 64 1, Eingeleitet durch den Beschluss vom 17.03.1964, Schlussfestgestellt durch den Beschluss vom 22.05.1996</p> <p>Die hieraus resultierenden Flurbereinigungspläne mit den u. U. zu berücksichtigenden rechtlichen Festsetzungen, auch über Beendigung des Verfahrens hinaus, liegen der Gemeinde Finnentrop und auch Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, Bohlweg 2, 48147 Münster, vor.</p> <p>Bzgl. der v. g. Verfahren ist die Teilnehmergeinschaften nach der Schlussfestsetzung des Verfahrens als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben und wird durch ihren Vorstand vertreten.</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis zu den Bodenordnungsverfahren wird berücksichtigt.
2	Industrie- und Handelskammer Siegen	<p>Stellungnahme vom 28.08.2023 Aktenzeichen: -</p> <p>Die IHK Siegen hat gegen die Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade keine Bedenken.</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.

3.1	Kreis Olpe - Fachdienst Umwelt	<p>Stellungnahme vom 28.08.2023 Aktenzeichen: 8401 4656</p> <p>Wasserrecht:</p> <p>Das auf befestigten Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) i. V. mit § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schadlos zu beseitigen. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Sofern anfallendes Niederschlagswasser gesammelt und zentral in ein Gewässer oder das Grundwasser eingeleitet wird, ist hierfür eine Erlaubnis gemäß §§ 8 – 10 WHG zu beantragen. Das Plangebiet liegt im Randbereich der Schutzzone IIa zu Schutzzone III des ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzgebietes Frettertal. Die Wasserschutzgebietsverordnung „Frettertal“ mit den entsprechenden Genehmigungs- und Verbotstatbeständen ist bei allen Planungen, Maßnahmen, Bauausführungen etc. zu berücksichtigen.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.
3.2	Kreis Olpe - Fachdienst Umwelt	<p>Stellungnahme vom 28.08.2023 Aktenzeichen: 8401 4656</p> <p>Naturschutzrecht:</p> <p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3.3	Kreis Olpe - Fachdienst Umwelt	<p>Stellungnahme vom 28.08.2023 Aktenzeichen: 8401 4656</p> <p>Bodenschutzrecht:</p> <p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.

3.4	Kreis Olpe - Fachdienst Umwelt	<p>Stellungnahme vom 28.08.2023 Aktenzeichen: 8401 4656</p> <p>Immissionsschutzrecht:</p> <p>Die beabsichtigte Änderung der Außenbereichssatzung „Gierschlade“ soll in Form eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Den Belangen des Umweltschutzes wird in diesem Verfahren in pauschalierter Form Rechnung getragen, ohne dass z.B. ein Umweltbericht vorgelegt wird. Eine (negative) Aussage zu dem Vorhaben kann daher nicht getroffen werden. Es wird jedoch angeregt bei der Satzungsaufstellung die Belange von möglicherweise vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben zu berücksichtigen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.
3.5	Kreis Olpe - Fachdienst Umwelt	<p>Stellungnahme vom 28.08.2023 Aktenzeichen: 8401 4656</p> <p>Bauplanungsrecht:</p> <p>Hinsichtlich der Planungen werden seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Südwestfalen, Hauptsitz Netphen	<p>Stellungnahme vom 11.08.2023 Aktenzeichen: -</p> <p>Das Plangebiet, für welchen die Änderung der Außenbereichssatzung aufgestellt werden soll, liegt in der Ortschaft Gierschlade.</p> <p>Da Gierschlade abseits des klassifizierten Straßennetzes liegt, werden die Belange der Straßenbauverwaltung nach Änderung der Außenbereichssatzung auch weiterhin nicht berührt.</p> <p>Bedenken gegen die Satzungsänderung werden daher meinerseits somit nicht geäußert, da das Plangebiet nicht an einer klassifizierten Straße in der Zuständigkeit der Regionalniederlassung Südwestfalen liegt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Straßenbaudienststellen des Landesbetriebs Straßenbau NRW ist für dieses Verfahren nicht mehr erforderlich.</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis zur weiteren Beteiligung wird berücksichtigt.

5	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland	<p>Stellungnahme vom 14.07.2023 Aktenzeichen: -</p> <p>Gegen die Planung werden aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen, da Wald von der Planung nicht tangiert wird.</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.
6.1	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Hochsauerland/Olpe/Siegen-Wittgenstein	<p>Stellungnahme vom 25.07.2023 Aktenzeichen: Satz 108-23</p> <p>durch o.g. Änderung der Außenbereichssatzung sind landwirtschaftliche Belange insofern betroffen, als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche im Umfang von insgesamt etwa 0,5 ha in Anspruch genommen wird. Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen sind vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht wird. In diesem Zusammenhang sind die betroffenen Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulasträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit ihrem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, die im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die dargestellten Flächen befinden sich jeweils in Besitz der Vorhabenträger, werden jedoch nicht durch diese bewirtschaftet. Die Stellungnahme wurde an die Eigentümer übermittelt.
6.2	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Hochsauerland/Olpe/Siegen-Wittgenstein	<p>Stellungnahme vom 25.07.2023 Aktenzeichen: Satz 108-23</p> <p>Darüber hinaus merke ich an, dass es durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu entsprechenden Lärm- und Geruchsimmissionen kommen kann. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechend auftretenden Geruchsimmission ein typisches Merkmal der dörflichen Ortslage sind, möchte ich darauf hinweisen, dass dieser Betrieb durch die o.g. Planung auch hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt werden darf.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.

7.1	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	<p>Stellungnahme vom 27.07.2023 Aktenzeichen: 2376rö23.eml</p> <p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird berücksichtigt und übernommen.
-----	--	--	---

7.2	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	<p>Stellungnahme vom 27.07.2023 Aktenzeichen: 2376rö23.eml</p> <p>Zusätzlich wird von der Paläontologischen Denkmalpflege folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes können im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide) angetroffen werden, die wissenschaftlich bedeutende Fossilien enthalten können. Sollten beim weiteren Abbau/bei den Bodeneingriffen Hohlräume im Gestein auftreten, die Fossilien führen könnten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das LWL-Museum für Naturkunde zu benachrichtigen (Ansprechpartner: Herr Dr. Christian Pott, 0251 5916016, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org).</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und übernommen.
8	Ruhrverband Regionalbereich Süd	<p>Stellungnahme vom 25.07.2023 Aktenzeichen: -</p> <p>zu der o.g. Maßnahme bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände oder Anmerkungen.</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.
9	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	<p>Stellungnahme vom 22.08.2023 Aktenzeichen: OEG-6301</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Verfahrensart: Satzung

Verfahrensname: Außenbereichssatzung Gierschlade (1. Änderung)

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 01.01.2024 - 04.02.2024

Abwägungstabelle (Stand: 06.02.2024)

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Siegen (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Stellungnahme vom: 18.01.2024 Aktenzeichen: 33.01.13-019/2023-018 Es bestehen gegen die Planung keine Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Industrie- und Handelskammer Siegen	Stellungnahme vom: 01.02.2024 Aktenzeichen: - Die IHK Siegen hat gegen die Außenbereichssatzung Gierschlade (1. Änderung) keine Bedenken.	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.

3	Kreis Olpe - Fachdienst Umwelt (FD 66)	<p>Stellungnahme vom: 30.01.2024 Aktenzeichen: 8401 9052</p> <p>Bodenschutzrecht Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Hinweis: Durch die Auswirkungen eines Hacker-Angriffs, kann derzeit keine Einsicht in das Bodeninformationssystem des Kreises Olpe und somit auch nicht in das Altlasten-Kataster des Kreises Olpe genommen werden. Sollten wider Erwarten bei der Baumaßnahme verunreinigte Materialien angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde (UBB) unverzüglich einzuschalten.</p> <p>Immissionsschutzrecht Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wasserrecht Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Hinweis: Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in den in der Straße verlegten Regenwasserkanal einzuleiten. Dieser leitet unterhalb der Ortslage in den Fretterbach ein und genügt damit ist der Vorgabe des § 55 Abs. 2 WHG.</p> <p>Naturschutzrecht Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bauordnungsrecht Hinsichtlich der Planungen werden seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.</p>	Die Hinweise zum Bodenschutzrecht und zum Wasserrecht werden berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.
4	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland	<p>Stellungnahme vom: 01.02.2024 Aktenzeichen: 310-11-01.001/2024</p> <p>aus forstbehördlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.

5	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Hochsauerland/Olpe/Siegen-Wittgenstein	<p>Stellungnahme vom: 12.01.2024 Aktenzeichen: Satz 158/23</p> <p>durch o.g. Änderung der Außenbereichssatzung sind landwirtschaftliche Belange insofern betroffen, als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche im Umfang von insgesamt etwa 0,5 ha in Anspruch genommen wird.</p> <p>Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen sind vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht wird. In diesem Zusammenhang sind die betroffenen Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulasträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit ihrem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, die im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.</p> <p>Darüber hinaus merke ich an, dass es durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu entsprechenden Lärm- und Geruchsmissionen kommen kann. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechend auftretenden Geruchsmission ein typisches Merkmal der dörflichen Ortslage sind, möchte ich darauf hinweisen, dass dieser Betrieb durch die o.g. Planung auch hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt werden darf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die dargestellten Flächen befinden sich jeweils in Besitz der Vorhabenträger, werden jedoch nicht durch diese bewirtschaftet. Die Stellungnahme wurde an die Eigentümer übermittelt. Der Hinweis zu den Lärm- und Geruchsmissionen wird berücksichtigt.</p>
6	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	<p>Stellungnahme vom: 02.01.2024 Aktenzeichen: 001rö24.eml</p> <p>Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „11. Denkmalschutz und Denkmalpflege“.</p>	<p>Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
7	Ruhrverband Regionalbereich Süd	<p>Stellungnahme vom: 10.01.2024 Aktenzeichen: -</p> <p>Zu der o. g. Maßnahme bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände oder Anmerkungen.</p>	<p>Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

8	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Stellungnahme vom: 31.01.2024 Aktenzeichen: OEG-6301 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.
---	--	---	---